



Wortprotokoll der 39. Sitzung

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Berlin, den 18. März 2019, 13:30 Uhr
10557 Berlin
Paul-Löbe-Haus
E 200

Vorsitz: Dr. Matthias Bartke, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigster Punkt der Tagesordnung **Seite 659**

- a) Antrag der Abgeordneten Pascal Kober, Michael Theurer, Johannes Vogel (Olpe), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Federführend:
Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:
Haushaltsausschuss

Rechtssicherheit für die Kommunen und Jobcenter – Berechnung der Kosten der Unterkunft in der Grundsicherung vereinfachen

BT-Drucksache 19/7030

- b) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Caren Lay, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Federführend:
Ausschuss für Arbeit und Soziales

Wohnkostenlücke schließen – Kosten der Unterkunft existenzsichernd gestalten

BT-Drucksache 19/6526

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Aumer, Peter Heinrich (Chemnitz), Frank Oellers, Wilfried Weiß (Emmendingen), Peter Whittaker, Kai	
SPD	Bartke, Dr. Matthias Gerdes, Michael Rosemann, Dr. Martin Schmidt (Wetzlar), Dagmar Tack, Kerstin	
AfD	Pohl, Jürgen Schneider, Jörg Springer, René	
FDP	Beeck, Jens Kober, Pascal	
DIE LINKE.	Birkwald, Matthias W. Krellmann, Jutta Möhring, Cornelia	Kipping, Katja Meiser, Pascal Pellmann, Sören Zimmermann (Zwickau), Sabine
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Lehmann, Sven Müller-Gemmeke, Beate	Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang



Ministerien	Griese, PStSin Kerstin (BMAS) Hohenfeld, Refin Dorit (BMAS) Kazda, OAR Björn (BMAS) Lange, RiSG Tammo (BMAS)
Fraktionen	Arndt, Dr. Joachim (SPD) Dauns, Matthias (FDP) Kovács, Thomas (CDU/CSU) Müller, Ulrike (DIE LINKE.) Rogowski, Thomas (CDU/CSU)
Bundesrat	
Sachverständige	Becker, Prof. Dr. Peter Cischinsky, Dr. Holger (Institut für Wohnen und Umwelt GmbH) Holm, Dr. Andrej Krampe, Andreas (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.) Künkler, Martin (Deutscher Gewerkschaftsbund) Mempel, Dr. Markus (Deutscher Landkreistag) Robra, Dr. Anna (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) Schelling, Nikolas (Deutscher Städtetag) Schifferdecker, Dr. Stefan Schweiger, Michael (Bundesagentur für Arbeit)



Einziger Punkt der Tagesordnung

a) Antrag der Abgeordneten Pascal Kober, Michael Theurer, Johannes Vogel (Olpe), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Rechtssicherheit für die Kommunen und Jobcenter – Berechnung der Kosten der Unterkunft in der Grundsicherung vereinfachen

BT-Drucksache 19/7030

b) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Caren Lay, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Wohnkostenlücke schließen – Kosten der Unterkunft existenzsichernd gestalten

BT-Drucksache 19/6526

Vorsitzender Dr. Bartke: Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, zu der heutigen öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales begrüße ich Sie sehr herzlich. Gegenstand unserer Anhörung sind die folgenden Vorlagen: „Antrag der Fraktion der FDP zur Rechtssicherheit für die Kommunen und Jobcenter – Berechnung der Kosten der Unterkunft in der Grundsicherung vereinfachen“ auf Drucksache 19/7030 sowie der Antrag der Fraktion DIE LINKE.

„Wohnkostenlücke schließen – Kosten der Unterkunft existenzsichernd gestalten“ auf BT-Drucksache 19/6526. Die von den Verbänden, Institutionen und Einzelsachverständigen abgegebenen Stellungnahmen liegen Ihnen auf Ausschussdrucksache 19(11)277 vor. Von Ihnen, den hier anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Verbände, Institutionen und von den Einzelsachverständigen möchten wir hören, wie Sie die Vorlagen fachlich beurteilen. Zum Ablauf der heutigen Anhörung darf ich folgende Erläuterung geben: Die uns zur Verfügung stehende Beratungszeit von 90 Minuten wird nach dem üblichen Schlüssel entsprechend ihrer jeweiligen Stärke auf die Fraktionen aufgeteilt. Dabei wechseln die Fragestellerinnen und Fragesteller nach jeder Frage - d. h. also: eine Frage, eine Antwort. Um die knappe Zeit möglichst effektiv zu nutzen, sollten möglichst präzise Fragen gestellt werden, die konkrete Antworten zulassen. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sind Eingangsstatements der Sachverständigen nicht vorgesehen. Hierzu dienen im Übrigen die vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen. Schließlich noch der Hinweis, dass es heute am Ende der Befragungsrunde eine so genannte „freie Runde“ von 10 Minuten geben wird - hier können die Fragen aus allen Fraktionen kommen.

Ich begrüße nun die Sachverständigen und rufe sie dafür einzeln auf: Vom Deutschen Gewerkschaftsbund Herrn Martin Künkler, vom Deutschen Landkreistag

Herrn Dr. Markus Mempel, vom Deutschen Städtetag Herrn Nikolas Schelling, von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände Frau Dr. Anna Robra, von der Bundesagentur für Arbeit Herrn Michael Schweiger, vom Institut Wohnen und Umwelt GmbH Herrn Dr. Holger Cischinsky, vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. Herrn Andreas Krampe. Ebenso heiße ich folgende Einzelsachverständige herzlich willkommen: Herrn Prof. Dr. Peter Becker, Herrn Dr. Andrej Holm und Herrn Dr. Stefan Schifferdecker.

Wir beginnen jetzt mit der Befragung der Sachverständigen. Dazu bitte ich, dass gleich zu Beginn die entsprechende Institution bzw. der oder die Sachverständige genannt wird, an die oder den die Frage gerichtet ist. Ich bitte nun die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion, ihre Fragen zu stellen. Als Erster hat Herr Aumer das Wort.

Abgeordneter Aumer (CDU/CSU): Meine erste Frage geht an das Institut für Wohnen und Umwelt. Welche Auswirkungen hätte es nach Ihrer Meinung, wenn ein kommunaler Träger für seinen Zuständigkeitsbereich vollständig auf die Angemessenheitsprüfung verzichten würde? Ist dies im Hinblick auf die teilweise überdurchschnittlich gestiegenen Wohnkosten in Teilsegmenten nicht ohnehin schon eingetreten?

Vorsitzender Dr. Bartke: Herr Dr. Cischinsky, bevor ich Ihnen das Wort erteile, möchte ich noch kurz die gerade eintreffende Staatssekretärin Frau Griese begrüßen. Herr Cischinsky Sie haben das Wort.

Sachverständiger Dr. Cischinsky (Institut Wohnen und Umwelt GmbH): Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes verpflichtet den Gesetzgeber, das menschenwürdige Existenzminimum sicherzustellen, in Verbindung mit dem Sozialstaatsgebot Artikel 20. Darin ist nicht involviert, dass sämtliche Unterkunftsstellen erstattet werden. Selbstverständlich würden bei einer faktischen Übernahme der tatsächlichen Unterkunftsstellen die Transferausgaben deutlich zunehmen. Man muss auch dabei berücksichtigen, dass neue Leistungsberechtigte Ansprüche erwerben würden. Insofern wäre mit einer steigenden Zahl von Leistungsempfängerinnen und -empfängern zu rechnen und es wäre auch mit steigenden Transferausgaben zu rechnen. Die Größenordnung kann ich Ihnen leider nicht sagen, dafür benötigen Sie Mikro-Simulationsmodelle. Das kann dann auch immer nur eine Schätzung sein. Insofern sehen Sie es mir bitte nach, dass ich die Zahlen nicht quantifizieren kann.

Abgeordneter Weiß (Emmendingen) (CDU/CSU): Ich möchte meine Frage an Frau Dr. Robra von der BDA und Herrn Dr. Mempel vom Landkreistag richten. Von verschiedenen Seiten wird gefordert, dass wir bei den Bedarfen für Unterkunft und Heizung künftig auf jedwede Möglichkeit einer Sanktionierung verzichten sollten. Wenn Sie mir dazu Ihre Auffassung vortragen und auch die Frage beantworten würden, ob wir bei einem entsprechenden vollständigen Verzicht dem Prinzip des Förderns und Forderns noch gerecht würden?



Sachverständige Dr. Robra (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Aus unserer Sicht gehört es zum Sozialstaatsprinzip dazu, dass sich die Menschen, sofern sie dazu in der Lage sind, für sich und ihre Familien selbst um den Lebensunterhalt bemühen. Kehrseite ist wiederum, dass diejenigen die sich nicht selbst helfen können, selbstverständlich auf die Solidargemeinschaft der Steuerzahlenden zurückgreifen können und auch unterstützt werden. Aber auch die Menschen, die gerade mit dem geringen Einkommen und ihren Steuern, die sie zahlen, die Grundsicherung finanzieren, haben auch zu Recht einen Anspruch darauf, dass die Menschen mitwirken. 97 % derjenigen, die Grundsicherungsleistungen beziehen, tun dies auch. Lediglich in einer verschwindend geringen Zahl an Fällen gibt es überhaupt Sanktionierungen. Für diesen Fall halten wir es für absolut notwendig, dass am Grundsatz des Förderns und Forderns festgehalten wird. Dazu gehören eben auch Sanktionen, so dass man eben eine Möglichkeit hat, wenn sich die Menschen nicht an die Regeln halten, nicht mitwirken, dass man dann eben auch als Mitarbeiterin und Mitarbeiter der Jobcenter etwas in der Hand hat. Wir sind ebenfalls der Meinung, dass man auch als ultima ratio in die KdU sanktionieren können muss. Wenn man das nicht täte, kämen wir zu einem bedingungslosen Wohneinkommen, was wir nicht für sachgerecht erachten würden. Bis man in die Kosten der Unterkunft und Heizung sanktioniert, muss es mehrfache massive Pflichtverletzungen gegeben haben. Die fallen also nicht vom Himmel. Wir halten es, gerade vor dem Hintergrund, dass sich 97 % der Menschen an die Regeln halten, für gerecht, dass man für diese massiven Mitwirkungsverweigerer im Extremfall auch in die Kosten der Unterkunft und Heizung sanktionieren können muss.

Sachverständiger Dr. Mempel (Deutscher Landkreistag): Wir stimmen mit der eben geäußerten Auffassung im Grundsatz überein. Die Jobcenter sind darauf angewiesen, eine Handhabe bei Pflichtverstößen von Leistungsberechtigten zu haben. Hier steht ein sehr differenziertes Instrumentarium zur Verfügung. Eine Ausprägung im Falle wiederholter Pflichtverletzung ist die Sanktionierung auch in die Kosten der Unterkunft. Ich möchte allerdings ergänzend zu Frau Dr. Robra noch zu bedenken geben, dass es selbst bei Sanktionen in die KdU hinein laut der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes so ist, dass die übrigen Bedarfsgemeinschaftsmitglieder einen erhöhten Kopfteil zugestanden bekommen. Insofern ist die Auswirkung der KdU-Sanktionierung in der Praxis ohnehin relativ zu betrachten. Gleichwohl haben wir uns 2013, 2014 in der AG Rechtsvereinfachung genau mit dieser Frage im Vorgriff auf die BSG-Rechtsprechung befasst. Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände haben den Vorschlag diskutiert, die Sanktionierung der KdU zu streichen. Insofern wird auch dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts Rechnung zu tragen sein, das in diesem Bereich auch möglicherweise eine neue Lage schaffen wird.

Abgeordneter Aumer (CDU/CSU): Meine Frage geht an den Städtetag und den Landkreistag. Was tun Städte

und Kreise heute schon, um den rechtlichen Anforderungen an die Angemessenheit der KdU gerecht zu werden und wie wirkt sich das auf Rechtsunsicherheiten bzw. die Gerichtspraxis aus?

Sachverständiger Schelling (Deutscher Städtetag): Nach umfangreicher Diskussion im Präsidium Sozialausschuss des Deutschen Städtetages kommen wir zu einem einhelligen Bild. Die Städte kommen mit der aktuellen Gesetzeslage und den Vorgaben aus der Rechtsprechung immer besser zurecht. Zunächst bestand erhebliche Unsicherheit hinsichtlich der gerichtlichen Anerkennung. Allerdings haben sich die Städte mit großem Aufwand auf die Vorgaben der Bundesgesetze und des Bundessozialgerichts eingestellt und schlüssige Konzepte zur Angemessenheit der örtlichen Kosten der Unterkunft entwickelt, die immer stärker gerichtsfest werden. Deswegen können wir sagen, dass sich unsere Arbeit bezahlt gemacht hat. Die zuständigen Gerichte erkennen zunehmend die schlüssigen Konzepte gerade kreisfreie Städte an. Am Beispiel von Leipzig kurz dargestellt: Das schlüssige Konzept von Leipzig erfuhr 2014 einen Methodenwechsel. Das ist sozusagen die häufigste Grundlage dafür, wie Städte sich auf die Rechtsprechung eingestellt haben. Sie haben versucht, mit einem neuen schlüssigen Konzept die Bestimmung der Referenzmieten auf Grundlage des Mietspiegels aufzusetzen. Die ermittelten Nettokaltmieten wurden im Anschluss mit den angebotenen Mietwohnungen auf Praxistauglichkeit überprüft und so ein rechtssicheres Konzept durchgesetzt.

Sachverständiger Dr. Mempel (Deutscher Landkreistag): Das kann ich für den Bereich der 294 Landkreise leider nicht bestätigen. In unserem herrscht große Rechtsunsicherheit. Die Landkreise stellen gleichwohl ihre Konzepte alle vier Jahre auf, beziehungsweise überprüfen sie alle zwei Jahre unter Zuhilfenahme teilweise wirklich exorbitanten externen Sachverständigen für zehntausende von Euro. Es gelingt bisweilen nicht, die Konzepte, die dort aufgestellt werden, in den Bereich der gerichtlichen Schlüssigkeit zu bewegen. Das hat beispielsweise Ausprägungen in Niedersachsen oder in Brandenburg, die die Verantwortlichen in den Jobcentern zu Aussagen bewegen, wie: „Wir wissen überhaupt nicht, was bei Rechtsstreitigkeiten herauskommt. Das Ergebnis ist kammer- bzw. senatsabhängig, wenn mein schlüssiges Konzept vor dem Richter zur Überprüfung ansteht.“ Daher brauchen wir aus Sicht der Kreise dringend eine gesetzliche Vereinfachung, eine gesetzliche Klarstellung hinsichtlich Verfahren, Datengrundlagen, auch der Frage, die die kreisfreien Städte insbesondere nicht betrifft: der Frage des Zuschnittes des Vergleichsraumes. Allein hierzu sind mannigfache Gerichtsentscheidungen ergangen, zuletzt unter großer öffentlicher Aufmerksamkeit am 30. Januar durch das Bundessozialgericht, das schlüssige Konzepte aus Landkreisen durch die Bank weg gekippt hat auf Grund eines nach richterlicher Einschätzung nicht zutreffend angewendeten Merkmals beim Zuschnitt des Vergleichsraumes. Insofern ist bei uns, umgangssprachlich gesprochen, sehr viel Druck im Kessel. Wir versuchen seit Jahren hieran etwas zu ändern. Ein Hoffnungsschimmer ist die von



den Ländern ins Werk gesetzte Arbeitsgruppe der Arbeits- und Sozialministerkonferenz, die seit anderthalb Jahren tagt. So hoffen wir, möglicherweise in einem halben Jahr ein Eckpunktepapier vorlegen zu können. Ein Schritt auf diesem Weg ist in jedem Falle der sehr sinnvolle Antrag der FDP-Fraktion, der eine Reihe der aus Sicht der Landkreise wirklich praxisrelevanten Bedrängnisse und Erfordernisse enthält.

Abgeordneter Heinrich (Chemnitz) (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an die Bundesagentur für Arbeit, Herrn Schweiger, die Sanktionen betreffend. Wir haben vorhin Herrn Dr. Mempel und Frau Dr. Robra gehört. Ist es richtig, dass sie nur als ultima ratio in dieser Entscheidungskaskade angewandt werden, wenn die Sanktionierungen dann bis hin zu Unterkunft und Heizung gehen? Ist es zutreffend – so hatten wir zumindest die Vermutung –, dass es auch dann eher zu einer Verhaltensänderung als zur Obdachlosigkeit führt? Wenn das dann doch so ist in Einzelfällen von Obdach- und Wohnungslosigkeit, dann möchte ich gerne von Ihnen wissen, ob das dann der einzige Grund ist für die Obdachlosigkeit und ob Sie andere Gründe dafür kennen, warum es dann dazu kommt.

Sachverständiger Schweiger (Bundesagentur für Arbeit): In der Praxis ist es so, dass zu jeder Integrationsbemühung parallel eine Belehrung über die Rechtsfolgen erfolgt, die einigen Anforderungen aufgrund der Rechtsprechung genügen muss. Sie muss konkret, verständlich und vollständig und sie muss richtig sein. Im Anschluss daran erfolgt die Anhörung. Jeder möglicherweise ausgesprochenen Feststellung zu einer Sanktion, und über das Kollektiv des unbeschnittenen Rechtsbegriffs des wichtigen Grundes werden weiterhin noch besondere Aspekte im Einzelfall gewürdigt, was natürlich auch wieder eine Mitwirkung der betreffenden Personen erforderlich macht. Denn ohne Kenntnis oder ohne Vortrag lässt sich das nicht entsprechend rechtssicher würdigen. Es ist in der Tat so – meine Nachbarin hat das schon so formuliert –, dass eine Sanktion nicht einfach vom Himmel fällt, sondern dem geht noch einiges an Aktivitäten voraus. Die bestehenden gesetzlichen Sanktions- oder Sicherungsmechanismen stellen auch für die Unterkunftsstellen sicher, dass die Sanktionierung verhältnismäßig erfolgt. Bei Einpersonenbedarfsgemeinschaften, die etwa gut die Hälfte aller Bedarfsgemeinschaften ausmachen, kann bei eintretenden finanziellen Schwierigkeiten nach Maßgabe der kommunalen Vorschriften, die für das Jobcenter gelten, auch eine darlehensweise Gewährung von Grundsicherungsleistungen erfolgen. Bei Mehrpersonenbedarfsgemeinschaften haben wir das auf die Rechtsprechung zurückgehende Ergebnis, dass sich das tatsächlich nicht auswirkt, wenn eine Person in der KdU für ihren Anteil voll sanktioniert wird. Der entsprechende Kürzungsbetrag wird dann den anderen zugeschlagen, sodass faktisch keine KdU Unterdeckung erfolgt. Ich kann bestätigen – das berichtet uns die Praxis –, dass sobald die Sanktionierung von KdU im Raum steht, die Motivation zur Mitwirkung doch erheblich ansteigt. Das melden uns die Geschäftsführer von Jobcentern zurück. Es ist aber so, dass in

dem Kontext weitere Vermittlungshemmnisse dann eintreten, die in aller Regel auch - völlig unabhängig von der Sanktion – finanzielle Schwierigkeiten eintreten, teilweise auch dann drohende Wohnungslosigkeit im Raum besteht. Bei solchen Konstellationen bestehen häufig auch schon Mietschulden der Betroffenen. Die Sanktionierung verschärft dann die Situation vorher. Um auch den Teil Ihrer Frage vorwegzunehmen: Es ist in der Regel nicht so, dass eine Sanktionierung im KdU monokausal wäre für eine eventuell eintretende Wohnungs- oder Obdachlosigkeit. Es ist häufig so, dass Kunden – wenn es um das Thema Sanktionierung und Unterkunftsstellen geht – den Kontakt mit den Jobcentern abbrechen, andere sprechen dann auch erst wieder bei Wiederaufnahme der Leistungserbringung vor. Natürlich ist es auch so, dass die Beratungsbeziehung sich verschlechtert, wenn wir eine solche Situation vor uns haben. Zusammenfassend kann man sagen, dass eine Sanktion in KdU's sicherlich die ultima ratio im Sinne Ihrer Fragestellung darstellt, aber es muss schon einiges zusammengekommen sein, bevor dieser Sachverhalt eintritt. Ich denke, weder die Jobcenter noch die Kommunen, für die ich hier vielleicht ungefragt auch sprechen könnte, haben Interesse daran, Obdachlosigkeit eintreten zu lassen. Ganz im Gegenteil.

Abgeordneter Aumer (CDU/CSU): Meine Frage geht an den Deutschen Verein und an Herrn Prof. Becker. Wie ist Ihre Auffassung in Bezug auf eine weitgehende gesetzlich vorgegebene Pauschalierung der Leistungen für Unterkunft und Heizung? Könnte eine Pauschalierung aufgrund der Heterogenität des Wohnungsmarktes verfassungsrechtliche und grundsicherungsrechtliche Bedenken auslösen?

Sachverständiger Krampe (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.): Unsere Auffassung ist, dass eine gesetzlich weitestgehende Pauschalierung nicht der richtige Weg wäre, um mehr Rechtssicherheit oder Verwaltungsvereinfachung herbeizuführen und dass es auch möglicherweise fiskalische Effekte hat, die man nicht vorweg sehen kann. Deswegen würden wir davon abraten. Vielleicht nur ganz kurz zur Ausführung: Es ist so, dass die Bedarfe gedeckt werden müssen. Das, was hier angesprochen wurde – die Besonderheit des guten Wohnens - ist etwas, was sehr heterogen und nicht beliebig tauschbar ist. Und es hat zur Folge, dass die Differenzen sehr groß sind, auch innerhalb eines Gebietes. Das bedeutet bei einer Pauschalierung, dass Sie das Risiko haben, entweder der Unterdeckung - dann hätten Sie, wenn ich es vereinfacht sagen darf, ein verfassungsrechtliches Problem - oder der Überdeckung. Das ist auch etwas, was nicht in der Grundsicherung gewollt wird.

Sachverständiger Prof. Dr. Becker: Ich kann mich dem im Wesentlichen nur anschließen. Wenn pauschaliert wird, dann muss die Pauschale so hoch sein, dass keine verfassungsrechtlichen Probleme auftreten, das heißt, dass das Grundrecht auf Gewährleistung des Existenzminimums in jedem Fall gedeckt ist. Wenn die Pauschalen niedrig sind, ist dies nicht gesichert. Wenn die Pauschalen aber hoch sind, werden Sie mit entsprechenden



Kostenfolgen rechnen müssen. Die Pauschalierungen werden, wenn man sie umsetzt, zwar zu einer Verwaltungsvereinfachung aber auch zu einem Anstieg der Ausgaben führen.

Abgeordneter Weiß (Emmendingen) (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an den Deutschen Verein und an den Städtetag, um auch mal einen anderen kommunalen Spitzenverband dran zu nehmen. Aktuell beteiligt sich der Bund mit einem bestimmten Prozentsatz an den Kosten der KdU. Es ist eine Sache, an der wir immer wieder herumgeschraubt haben. Jetzt gibt es die Forderung, der Bund möge doch die Kosten der KdU zu 100 Prozent übernehmen. Worin liegen denn aus Ihrer Sicht die Vor- und Nachteile einer solchen Kostenübernahme?

Sachverständiger Krampe (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.): Ich würde gerne mit den Nachteilen anfangen. Nach unserer Einschätzung ist es so, dass es wichtig ist oder eine hohe Bedeutsamkeit hat, bei der Existenzsicherung im Bereich Wohnen auf die örtlichen Besonderheiten einzugehen. Nach unserer Einschätzung hätte eine 100-Prozent-Finanzierung der Kosten der Unterkunft zur Folge, dass hier die Bundesauftragsverwaltung eintritt, wo die Kommunen lediglich ausführende Organe werden. Nach unserer Einschätzung wäre quasi die Möglichkeit, auf die örtlichen Bedingungen einzugehen, dadurch erschwert bzw. würde sehr erschwert werden. Das ist der Nachteil. Ein Vorteil mag vielleicht eine finanzielle Entlastung der Kommunen sein. Aber hier gibt es vielleicht auch andere Wege, die angemessener sind. Schon allein deswegen möglicherweise, weil diese finanzielle Entlastung vor allem den Kommunen zukommt. Nehmen wir als Beispiel die Landkreise oder auch die Städte, die einen höheren Anteil haben an Leistungsberechtigten im SGB II, was auch sein Gutes hat. Aber es gibt auch Landkreise, die Probleme haben, wo vielleicht der SGB II-Anteil nicht so hoch ist,

Sachverständiger Schelling (Deutscher Städtetag): Herr Krampe hatte die Nachteile dargestellt. Die Nachteile hat der Deutsche Städtetag natürlich im Blick. Allerdings sieht der Deutsche Städtetag den Verteilungseffekt der Kosten der Unterkunft als sehr gewinnbringend an, da sie sozusagen genau die Regionen oder die kommunalen Trägergebiete unterstützen, die es besonders notwendig haben. Deshalb hat sich das Präsidium des Deutschen Städtetages dazu entschieden, dass sie sich für eine Ausweitung der Übernahme des Bundes an den Kosten der Unterkunft über 50 Prozent einsetzen wollen, weil sie in einer Abwägung dazu kommen, dass der finanzielle Aspekt für die Großstädte in Deutschland der wichtigere Punkt ist und sie im Zweifelsfall, auch wenn es nicht notwendigerweise zielführend und gewinnbringend ist, mit einer Übernahme der Bundesauftragsverwaltung leben könnten. Allerdings kann sich der Deutsche Städtetag als ihre firstbest-Lösung sicherlich vorstellen, die aktuelle gesetzliche Regelung, dass man ab 50 % in die Bundesauftragsverwaltung gehen kann, sehr gut nach oben zu verschieben möglich ist und deshalb der Städtetag es als eine win-win-Situation

ansehen würde, wenn man die Bundesauftragsverwaltung erst ab 70 % KdU durchführen könnte.

Abgeordneter Aumer (CDU/CSU): Meine Frage geht an das Institut für Wohnen und Umwelt. Können mögliche negative Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt durch eine restriktive Umzugsregelung, nach der höhere Wohnkosten nach einem Umzug nur bei Erforderlichkeit anerkannt werden, vermieden werden?

Sachverständiger Dr. Cischinsky (Institut für Wohnen und Umwelt GmbH): Können Sie die Frage wiederholen; ich habe sie nicht gänzlich verstanden.

Abgeordneter Aumer (CDU/CSU): Es geht um die Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt von restriktiven Umzugsregelungen.

Sachverständiger Dr. Cischinsky (Institut Wohnen und Umwelt GmbH): Bisher ist es ja so, dass ein Umzug erforderlich sein muss, nur dann ist er zustimmungsfähig. Ist er nicht erforderlich, bekommt der Haushalt im Falle eines Umzuges nur die bisherigen Unterkunftskosten erstattet. Das führt natürlich dazu, dass dann gegebenenfalls, wenn dennoch umgezogen wird, wenn danach die Wohnkosten höher sind, dies aus dem Regelbedarf finanziert werden muss. Generell trägt meines Ermessens diese restriktive Umzugspraxis dazu bei, den Mietenanstieg ein Stück weit zu dämpfen. Würde man das freigeben, ist mit deutlich steigenden Mieten im unteren Segment zu rechnen.

Abgeordneter Aumer (CDU/CSU): Die nächste Frage wäre an den Deutschen Städtetag und den Landkreistag. DIE LINKE. fordert die Kosten von Mieterberatungen als Aufwendungen zu übernehmen. Wird das in der Praxis nicht bereits so gemacht? Könnte die explizierte Übernahme solcher Kosten mögliche unzulässige Mietpreissteigerungen begrenzen, die mit einer Öffnung der Angemessenheit einhergehen könnten?

Sachverständiger Schelling (Deutscher Städtetag): Ich kann nicht sagen, dass in allen deutschen Städten so eine Beratung vorhanden ist. Aber soweit ich weiß, ist zumindest in den Großstädten die Möglichkeit, sich eine Beratung zu holen, in der Fläche möglich. Inwieweit das dann Auswirkungen auf den dynamischen Mietmarkt in manchen Großstädten hat, vermag ich jetzt nicht zu verifizieren. Allerdings kann man grundsätzlich davon ausgehen, wenn man beraten wird, dass man dann eine größere Chance hat, die bestmögliche Wohnung auf dem Markt zu bekommen. In dem Hinblick muss man natürlich Rechnung tragen, dass in vielen Groß- und Universitätsstädten ein Mietmarkt vorherrscht, wo die Dynamik gerade bei Neuvertragsmieten enorm ist.

Sachverständiger Dr. Mempel (Deutscher Landkreistag): Ich will das nur kurz ergänzen. Sie sagen, es gibt natürlich Energieberatung. Es gibt auch Kooperationen zwischen Stadtwerken und Jobcentern, die eben auch versuchen, die Frage der Stromschulden immer mehr im Blick zu haben. Es ist ja auch ein großes Thema, was an unterschiedlicher Stelle bewegt oder evaluiert wird. Was ich dazu noch zu bedenken geben möchte, ist, dass



der Mietmarkt natürlich in starkem Maße auch auf die KdU-Grenze reagiert. Worauf der Mietmarkt aber auch reagiert in dem Zusammenhang, ist die Wohngeldgrenze. Sie wissen, wenn es kein schlüssiges Konzept gibt, dann fällt man laut BSG-Rechtsprechung zumindest zurück auf die Wohngeldtabelle plus Sicherheitszuschlag von 10 Prozent. Das ist unserer Auffassung nach nicht das richtige Instrumentarium. Schon deswegen brauchen wir mehr Rechtssicherheit bei den schlüssigen Konzepten. Und wenn Sie Ihr kommunales Konzept anpassen, dann können Sie im Grunde darauf warten, bis der Mietmarkt sich anpasst, also bis die Mieten im unteren Segment nachziehen. Ich weiß von Praxisbeispielen aus Jobcentern, die regelmäßig Anrufe von Wohnungsvermietern erhalten, die fragen, wie hoch denn die aktuelle KdU-Grenze sei. Dann werden die Mietverträge, die neu abgeschlossen werden, daran orientiert.

Abgeordneter Aumer (CDU/CSU): Meine nächste Frage geht an Herrn Prof. Becker. Durch welche Maßnahmen ist sichergestellt, dass bei sogenannten 100-%-Sanktionen, bei denen der SGB-II-Anspruch völlig entfällt, Wohnungs- und Obdachlosigkeit vermieden wird?

Sachverständiger Prof. Dr. Becker: Das sind zunächst einmal die Fälle, die wir eben schon angesprochen hatten, in Bedarfsgemeinschaften. Das heißt, wenn ein junger Mann, um die geht es ja meist in den konkreten Fällen, noch zusammenlebt mit seiner Mutter und einer Schwester oder Bruder. Das sind drei Personen. Normalerweise werden die Kosten der Unterkunft und Heizung dann nach drei Kopfteilen aufgeteilt. Wenn der junge Mann zu 100 % sanktioniert wird, fällt das eine Drittel weg. Damit jetzt nicht die gesamte Bedarfsgemeinschaft, also auch die Mutter und das andere Kind riskieren, in die Wohnungslosigkeit zu fallen oder dass Mietschulden entstehen, wird nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts dieser fehlende Kopfteil des jungen Mannes im Prinzip der Mutter und dem weiteren Geschwisterkind zugerechnet, damit nicht die gesamte Familie dem Risiko der Wohnungslosigkeit oder der Mietschulden ausgesetzt wird. Herr Schweiger, Sie haben es ja auch schon gesagt, wenn wir eine Einzelperson haben, können im Rahmen einer Ermessensausübung bestimmte Leistungen der Unterkunft und Heizung übernommen werden.

Abgeordneter Aumer (CDU/CSU): Meine nächste Frage geht an das Institut für Wohnen und Umwelt GmbH. Die Ermittlung rechtssicherer Höchstgrenzen für Unterkunftskosten ist, wie Sie auch in Ihrem Gutachten feststellen, für die zuständigen Träger schwierig. Halten Sie es für möglich, die Prüfungen der Angemessenheit durch eine echte Nichtprüfungsgrenze zu ersetzen, die sich zum Beispiel an dem 1,3-fachen der Tabelle nach § 12 Wohngeldgesetz orientiert?

Sachverständiger Dr. Cischinsky (Institut Wohnen und Umwelt GmbH): Also wir finden das gegenwärtige System eigentlich durchaus angemessen. Die Bedarfsdeckung findet in einem Korridor zwischen Existenzminimum und Angemessenheitsgrenze statt. Das Problem

ist, dass es eine große Heterogenität der Verfahren gibt, die nicht der Heterogenität der Wohnungsmärkte entspricht. Insofern würden wir dafür plädieren, da gesetzgeberisch Konkretisierungen vorzunehmen. Aber prinzipiell ist das Verfahren, denke ich, gut geeignet.

Vorsitzender Dr. Bartke: Damit sind wir am Ende der Fragerunde der CDU/CSU-Fraktion angelangt und wir kommen jetzt zur SPD-Fraktion. Als erstes hat sich Frau Abgeordnete Dagmar Schmidt gemeldet.

Abgeordnete Schmidt (Wetzlar) (SPD): Danke an die Sachverständigen, die hier sind. Bezahlbares Wohnen ist auch unserer Sicht eine der dringendsten sozialen Fragen, die uns aktuell beschäftigen. Es betrifft fast alle, sowohl im städtischen aber längst auch im ländlichen Bereich. Die Frage der Wohnungsnot ist auch längst schon in der Mitte der Gesellschaft angekommen. Dennoch ist es richtig, dass natürlich Transferleistungsbeziehende besonders davon betroffen sind. Deswegen beschäftigen wir uns heute auch mit den vorliegenden Anträgen. Ich würde gern meine Frage an Herrn Prof. Dr. Becker richten, an den Deutschen Verein, Herrn Krampe, und Sie bitten, die einzelnen Vorschläge, die gemacht worden sind in den beiden Anträgen, zu bewerten und zwar dahingehend, welche in der Praxis bereits umgesetzt werden, welche aus Ihrer Sicht nicht praktikabel sind und über welche Vorschläge man durchaus konstruktiv diskutieren könnte?

Sachverständiger Prof. Dr. Becker: Wenn ich das richtig verstanden habe, sind das drei Fragen. Erste Frage: Was ist schon in der Praxis umgesetzt oder was schon geregelt? Ich habe eine sehr lange Stellungnahme geschrieben und versucht, die einzelnen Punkte abzuhandeln. Daher muss ich sagen: Sehr viele Einzelvorschläge in der Drucksache der Fraktion DIE LINKE sind schon abgearbeitet. Das Schlagwort Produkttheorie entspricht der gefestigten Rechtsprechung. Das heißt, das haben wir schon. Die Vergleichsraumbildung ist ein gewisses Problem, auf das ich gleich zurückkomme. Dazu haben wir Rechtsprechung, also zu Punkt 1. d) oder zu den Wohnflächen nach Punkt 1. e), dass unzumutbare Wohnstandards nach Punkt 1. f) ausgeschlossen sind. Das spielt in der Praxis keine Rolle mehr bei der Ermittlung der Angemessenheitswerte. Die Fortschreibung der Angemessenheitswerte, also Punkt 1. g), ist auch schon Rechtsprechung und findet schon ganz real statt. Dass die Heizkosten aus Punkt 2. grundsätzlich in tatsächlicher Höhe zu übernehmen sind, also eine Reduzierung nur dann zulässig ist, wenn sie den bundesweiten oder einen regionalen Heizkostenspiegel überschreiten, ist gefestigte Rechtsprechung. So geht es mit zahlreichen Punkten weiter. Zum Beispiel Punkt 5. b) Maßnahmen der Kostensenkung - worüber wir schon gesprochen haben -, dürfen natürlich nur in der konkreten Situation stattfinden. Das heißt, zunächst sind die abstrakten Angemessenheitsgrenzen zu prüfen. Wenn diese überschritten werden, dann findet eine individuelle Prüfung der konkreten Angemessenheit statt. Dann müssen alle einzelnen Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Das mag im Einzelfall vielleicht nicht immer ganz so erfol-



gen, aber dies kann ich natürlich von Seiten des Bundesozialgerichts aus nicht beurteilen. Wie gesagt, sehr viele Vorschläge werden schon umgesetzt. Vor allen Dingen muss im Einzelfall geprüft werden, ob jemand zu einer besonderen Personengruppe gehört. Ich kann mich an eine Entscheidung des BSG erinnern: Alleinerziehende mit einem Kind in der fußläufig erreichbaren Schule. Dies ist eine Frage der konkreten Angemessenheit und führt dazu, dass dem Rechnung zu tragen ist, indem die Miete in der tatsächlichen Höhe übernommen wird. Um auf die konkreten Vorschläge – und da besteht ja, wenn ich das richtig sehe, ein gewisser Dissens zwischen den Fraktionen - einzugehen, die vor allen Dingen das Verfahren zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenze betreffen: Dazu haben wir von IWU gehört: Ja, die Regelung, wie wir sie zurzeit haben, ist im Prinzip in Ordnung. Ergänzend möchte ich auf folgendes hinweisen: Die neuere Entscheidungen des BSG vom 30. Januar 2019, die schon angesprochen wurden, betrafen schlüssige Konzepte aus den Jahren 2011 bis 2013/2014, also relativ alte schlüssige Konzepte. Es ist nicht so, dass das Verfahren zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenze nicht schon kodifiziert wäre. Das Bundesverfassungsgericht hat den Hinweis gegeben und wir haben das jetzt in den neueren Entscheidungen umgesetzt, dass die Regelungen zur Satzungslösung – also §§ 22a bis 22c, von denen der letztere überschrieben ist mit „Datenerhebung, Auswertung und Überprüfung“ –, entsprechend anzuwenden sind für die schlüssigen Konzepte, die keine Satzungslösungen sind. Das heißt, wir haben schon Regelungen. Es macht keinen Sinn, dieselben Paragraphen noch einmal als §§ 22d bis 22f einzufügen. Ähnliches gilt für die Vergleichsraumbildung. Auch wenn Sie es angesprochen haben, man müsste einfach mal ins Gesetz schauen. Da gibt es schon einen § 22b Absatz 1 Satz 4 SGB II zur Vergleichsraumbildung: Auszugehen ist vom Zuständigkeitsbezirk des Jobcenters. Den Städten macht es kein Problem, da haben Sie völlig Recht. Und die Landkreise müssen ggf. darüber nachdenken, wie man den Landkreis unterteilt, was unter Umständen bei Landkreisen, die das Speckgürtel-Phänomen haben, durchaus nicht einfach ist. So viel zur Frage, was ist schon umgesetzt. Zur zweiten Frage: Was ist nicht praktikabel? Ich verstehe dies eher als Frage, was ist nicht praxisingerecht? Nicht praxisingerecht sind Vorschläge – das klingt in der Stellungnahme des Landkreistages an -, in denen versucht, den Rechtsschutz auszuschließen. Das wird garantiert schiefgehen und zu einer neuen Klagewelle führen. Denn wir bewegen uns – das wurde wiederholt gesagt – im grundrechtssensiblen Bereich. Das heißt, Rechtsschutz ist nicht auszuschließen. Die Menschen klagen nicht, weil ihnen das schlüssige Konzept nicht gefällt, sondern weil sie zu wenig Geld bekommen. Das Konzept ist ihnen egal. Was sie interessiert ist, wieviel wird überwiesen von dem, was ich bezahlen muss. Konkret zu dem Verfahren: Wenn das Verfahren sehr restriktiv gestaltet wird, kommen wir, ähnlich wie bei den Pauschalierungen - das war eine der ersten Fragen - zu sehr niedrigen Werten, riskieren zahlreiche Klagen und letztendlich Probleme verfassungsrechtlicher Art. Wenn das Verfahren sehr

großzügig anlegt wird, also praktisch alle Kosten übernommen werden, ist eine Kostenexplosion zu erwarten. Von daher sollte an dem Verfahren derzeit nichts geändert werden. Was weitere Vorschläge anbetrifft, finde ich als Jurist – das sei erlaubt zu sagen –, dass es keinen Sinn macht, einen unbestimmten Rechtsbegriff wie „angemessen“ durch einen anderen wie „auskömmlich“ zu ersetzen. Das hilft nicht weiter. Jede Gesetzesänderung führt zu Zweifelsfragen und möglichen neuen Diskussionen. Ob es sinnvoll ist, Ermessensleistung in Anspruchsleistungen umzuwandeln, wie es von den Linken im Bereich der Mietschulden oder Vermittlungskosten vorgeschlagen wird, das glaube ich nicht. In der Regel funktioniert die Übernahme der Vermittlungskosten und der Mietschulden. Es gibt dann Schwierigkeiten, wenn das Verhältnis gestört ist zwischen dem Sachbearbeiter und dem Kunden. Das heißt, die Konflikte werden durch die vorgeschlagene Änderung nicht vermieden, sondern allenfalls verlagert. Auf keinen Fall praktikabel ist aus meiner Sicht die Schaffung weiterer kleiner Einzelbedarfe, wie die Beiträge zum Mieterverein. Das mag auf den ersten Blick nett wirken, aber weitere kleine Bedarfe - das ist auch in der Stellungnahme vom Kollegen Schifferdecker zum Mehrbedarf für die dezentrale Warmwasserbereitung aufgeführt - machen keinen Sinn und sind systemwidrig. Dritte Frage: Worüber kann man diskutieren? Wenn ich mir die zahlreichen Vorschläge anschau, bleiben nur wenige Punkte. Einleitend möchte ich auf zwei Aspekte aus der Praxis hinweisen. Die eingehenden Klagen im Bereich des SGB II sind von ihrem Höhepunkt in 2010 mit bundesweit 177.000 um ein Drittel auf 117.000 in 2017 herabgesunken. Wir haben damit eine Konsolidierung. Wenn Sie sich die Antwort der Bundesregierung auf die Wohnkostenlücken-Anfrage der Linken anschauen, dann sieht man - so hoch die 18 Prozent in 2017 sind und sein mögen -, das ist deutlich weniger als 2011. Damals waren es fast doppelt so viel: 34 Prozent. Das heißt, wir haben im Bereich des SGB II trotz der hohen Klagen eine gewisse Konsolidierung. Das wird auch deutlich, wenn wir uns die Angemessenheitsprüfung anschauen in den Stellungnahmen des Städtetages und des IWU. Wir haben aus meiner Sicht nicht so sehr ein Regelungsdefizit, sondern eher in Teilbereichen vielleicht ein Umsetzungsdefizit. Ich möchte noch drei konkrete Punkte ansprechen, die umgesetzt werden könnten. Der erste Punkt betrifft die Verlängerung der Karenzzeit. Das ist die Zeit, wie lange eine unangemessene Miete übernommen wird, derzeit sechs Monate. Da erscheint es mir durchaus sinnvoll, dass man den Leistungsberechtigten „mehr Luft gibt“, denkbar sind z.B. zwölf Monate. Was aus meiner Sicht ebenfalls denkbar ist, sind Lösungen für bestimmte Personengruppen, denn wir sind jetzt in der konkreten Angemessenheit, also z.B. einer Alleinerziehenden mit Kind oder behinderten Menschen. Ein solcher Mensch braucht je nach Behinderung ggf. mehr Quadratmeter. Zweiter Punkt: Der betrifft die Aufwendungen für Mietkaution und Genossenschaftsanteile, die typischerweise als Darlehen übernommen werden. Das finde ich im Prinzip nicht schlecht, zumal die Genossenschaftsanteile auch zum Vermögen gehören. Problematisch ist aber, dass Darlehen nach § 42a SGB II



grundsätzlich – von Ausnahmen abgesehen – ab dem auf die Auszahlung folgenden Monat zu tilgen sind. Das heißt, wenn ich im Dezember ein Mietkautionsdarlehen bekomme, weil ich eine neue Wohnung habe, muss dieses Mietskautionsdarlehen ab Januar mit zehn Prozent des Regelbedarfs getilgt werden. Das mag für viele eine Kleinigkeit sein, aber es ist ein wichtiger Aspekt, der ernst zu nehmen ist. Diese zehn Prozent, die jetzt jeden Monat einbehalten werden, fehlen dem betreffenden Alg II-Bezieher. Daher würde ich in einem solchen Fall für eine Ausnahme von der Darlehenstilgung in Form eines Aufschubs der Tilgung plädieren. Das könnte man relativ einfach regeln. Der letzte Punkt betrifft die eigene Zuständigkeit. Es wird immer wieder geklagt über Schnittstellenprobleme, wie etwa beim Wohngeld. Diese Schnittstellenprobleme könnte man entschärfen, indem die Zuständigkeit für das Wohngeld von der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit auf die Sozialgerichtsbarkeit übertragen wird. Dann könnten die Wohngeldträger nach § 75 SGG beiladen und in einem Prozess ein Ergebnis gefunden werden, und die Menschen würden nicht von der Verwaltungsgerichtsbarkeit zur Sozialgerichtsbarkeit geschickt werden und zurück.

Sachverständiger Krampe (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.): Sie haben danach gefragt, die zwei Anträge fachlich und wertend miteinander zu vergleichen. Zum einen - so habe ich es verstanden - hinsichtlich ihrer Differenziertheit, also inwieweit dort schon Hinweise eventuell entnommen werden können für eine rechtliche Neuregelung, falls so etwas mal kommen sollte. Und das Andere in Bezug auf die Praxis. Wenn ich mir jetzt die zwei Anträge anschau, vielleicht als Erstes den der Fraktion der FDP in Bezug auf die Praxis. Was findet in der Praxis tatsächlich statt? Da sticht für mich heraus, das, was wir hier schon kurz angesprochen haben, die Forderung der Pauschalierung, die hier sehr im Vordergrund steht. Da ist es nach meinem Kenntnisstand so, dass das in der Praxis nicht stattfindet. Das ist für mich ein Hinweis darauf, dass es nicht praxismäßig ist, in dem Sinne gesagt. Andere Hinweise schätze ich hingegen als Orientierungsrichtwert positiv ein, weil hier etwas gesehen wird, wo der Deutsche Verein auch der Auffassung ist, dass eine rechtliche Weiterentwicklung in diesem Bereich für alle gut wäre - für die Leistungsberechtigten, für die Leistungsträger und auch für die Sozialgerichtsbarkeit. Da würden wir das schon erwarten, das, was jetzt schon erarbeitet wurde und was auch vorliegt vom Bundessozialgericht, das auch in einen rechtlichen Rahmen zu gießen, aber vielleicht auch ein bisschen darüber hinausgehend. Da würde ich vielleicht noch als Zweites drauf eingehen. Vielleicht ganz kurz zum Antrag der Fraktion DIE LINKE. Ich habe es jetzt noch mal ganz schnell durchgelesen, weil er sehr umfangreich ist. Meinen ersten Eindruck, den ich vielleicht hier wiedergeben kann, ist der, dass relativ vieles, was schon angeklungen ist, so ist, wie es vielleicht auch der Lage entspricht jetzt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung. Aber ich habe mir für einen kurzen Moment die Frage gestellt, ob es in der Praxis auch stattfindet? Und da möchte ich das mit ei-

nem kleinen Fragezeichen hinterlegen und mich dabei - wir haben das im Deutschen Verein auch gemacht - ein bisschen auf das Gutachten von Herrn Dr. Cischinsky vom Institut für Wohnen und Umwelt stützen, wo mir das angezeigt erscheint. Wenn es um die abstrakte Angemessenheit geht, also in einem Gebiet die abstrakte Angemessenheit, die man zugrunde legt, dann ist eines der Resultate dieses Gutachtens - wenn ich es jetzt richtig interpretiere, Sie können mich ja berichtigen -, das es eine hohe Varianz in den Ergebnissen gibt und auf die kommt es ja an. Die lassen sich aber nicht alle zurückführen auf die örtlichen Besonderheiten, sondern sind auch unabhängig davon entstanden. Z. B. können auch kleine Abweichungen schon dazu führen, Berechnungsschritte, welchen Mietbegriff nehme ich, wie bilde ich den Vergleichsraum, solche Sachen. Wenn die Abweichungen mal kleiner sind, ist es vielleicht nicht so tragisch. Aber weil wir uns hier im Bereich des Existenzminimums befinden, scheint mir das ein deutlicher Hinweis darauf, in rechtliche Regelungen zu gehen. Der zweite Hinweis: Wenn wir jetzt auf die konkrete Angemessenheit schauen, also auf die Prüfung im Einzelfall, einmal aus der Rückkopplung in der Praxis beim Deutschen Verein, dann erörtern wir in unseren Gremien mit den Kommunen, mit Einzelkommunen, mit freien Trägern, wie es in der Praxis aussieht. Aber wir haben auch noch einmal im IWU-Gutachten nachgeschlagen. Da hatten wir den Eindruck gewonnen, dass es auch bei der Einzelfallbestimmung Unterschiede gibt. Die Kommunen machen z. B. Handreichungen, Hinweise usw. Aber da gibt es Abweichungen in der Praxis. Das halten wir eben für bedenklich. Deswegen ist es so, dass wir für eine rechtliche Weiterentwicklung plädieren. Letzter Satz: Wir im Deutschen Verein sind jetzt in der Diskussion so weit zu sagen, dass die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes sehr wichtige Grundlagen gelegt hat. Aber das IWU hat auch empirische Befunde vorgelegt, die berücksichtigt werden sollen, so dass auch Regelungen, die bisher in der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht beachtet worden sind, aufgegriffen werden sollten. Das ist in dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. zum Teil der Fall.

Vorsitzender Dr. Bartke: Womit wir am Ende der Frageunde der SPD angekommen sind. Wir kommen jetzt zur Frageunde der AfD und da hat sich als erstes Herr Schneider zu Wort gemeldet.

Abgeordneter Schneider (AfD): Meine erste Frage richte ich an den Deutschen Landkreistag, an Herrn Dr. Mempel. Sie sprechen sich durchaus für eine Pauschalierung der Kosten für die Unterkunft aus. Man kann dadurch natürlich Rechtsstreitigkeiten vermeiden. Dadurch spart man Geld. Auf der anderen Seite wird man bei den Pauschalen ein Stückchen über den individuell berechneten Beträgen liegen. Rechnet sich das unter dem Strich für Sie? Können Sie das vielleicht mal darlegen?

Sachverständiger Dr. Mempel (Deutscher Landkreistag): Da scheint ein Missverständnis vorzuliegen. Wir sprechen uns nicht für Pauschalierungen aus, das enthält auch unsere Stellungnahme nicht. Haben wir auch nie gefordert.



Abgeordneter Schneider (AfD): Dann meine nächste Frage. Sie sprechen - nochmals an Sie - vom häufigkeitsorientierten Ansatz und beschreiben, wie dieser geeignet ist, auch in Einzelfällen Rechtssicherheit zu schaffen. Können Sie das vielleicht noch etwas näher erläutern, wie der Ansatz funktioniert?

Sachverständiger Dr. Mempel (Deutscher Landkreistag): Ausgehend von der bislang nach aktuell geltendem Recht zweistufigen Prüfung - konkrete Angemessenheit nach der abstrakten Angemessenheit - hat sich das IWU-Gutachten unter Zugrundelegung der verschiedenen Rechenwege und Methoden, die in der Praxis anzutreffen sind, für einen häufigkeitsorientierten Ansatz ausgesprochen. Das hat nach unserem Verständnis den großen Charme, dass Fragen der tatsächlichen Verfügbarkeit von Wohnraum - also eigentlich die Frage aus der konkreten Angemessenheit: Gibt es die Wohnung, auf die ich verweise laut Konzept eigentlich tatsächlich? bereits im abstrakten Prüfschritt mit abgebildet werden können. Das erschien uns ein sehr schlagendes Argument, weil es ja tatsächlich - und da möchte ich nochmals anknüpfen - ja nicht darum geht, Rechtsschutzmöglichkeiten zu verkürzen. Wir Kreise brauchen mehr Rechtssicherheit und die haben wir nicht. Sicherlich haben wir eine Bundessozialgerichts-Rechtsprechung, die sehr differenziert, sehr kriterienreich ist. Aber selbst wenn man im Landkreis diese Rechtsprechung zugrunde legt und versucht, einen Vergleichsraum zuzuschneiden, stellt sich die Frage, wo genau ist denn jetzt die Grenze. Und das steht eben nicht im Gesetz. Das sieht dann auch jeder Sozialrichter in unterschiedlichen Sozialgerichten und Landessozialgerichten einfach anders. Das ist eine faktische Rechtsunsicherheit, die man einfach zur Kenntnis nehmen muss. Sicherlich haben wir eine Rechtsprechung, in der dieses nicht Realität sein müsste. Es ist aber Realität und das ist vor dem Hintergrund auch des Rechtsschutzes des Bürgers auch ganz wichtig. Wenn ich keine schlüssigen Konzepte habe, treibe ich die Leute in die Klagen. Es gibt einen direkten Zusammenhang aus der Praxis: Wo es ein schlüssiges Konzept gibt, da habe ich relative Ruhe bezogen auf die Frage, wie KdU beklagt werden. Habe ich ein nicht schlüssiges Konzept, habe ich sehr viele Klagen und das nützt weder Bürgern noch Jobcentern.

Abgeordneter Schneider (AfD): Meine nächste Frage geht an Herrn Schelling vom Deutschen Städtetag. Sie unterstützen hier die Forderungen der Fraktion DIE LINKE., dass auch bei unter 25-Jährigen ein Anspruch auf die Erstattung für die Kosten der Unterkunft bestehen soll. Jetzt gibt es durchaus schon die Möglichkeit, das in Sonderfällen zu erlauben. Wenn wir das jetzt grundsätzlich erlauben, meinen Sie nicht, dass sich das gerade in der derzeitigen Situation auf die ohnehin in den Städten schon angespannten Wohnungsmärkte dramatisch auswirken würde?

Sachverständiger Schelling (Deutscher Städtetag): Ich bin mir nicht ganz sicher, ob ich Ihre Frage richtig verstanden habe. Deswegen noch kurz zur Klarstellung, also die Städte können sich gut vorstellen, dass bei

Sanktionierungen der unter 25-Jährigen auf die Sanktionierung der KdU verzichtet werden kann. Wir sind sozusagen dafür, dass unter 25-Jährige genauso sanktioniert werden wie über 25-Jährige. Das heißt aber nicht - vielleicht habe ich auch Ihre Frage jetzt falsch verstanden -, dass wir dafür sind, dass Menschen unter 25 Jahren grundsätzlich Anspruch auf KdU also auf eine eigene Wohnung hätten. Letzter Satz: Wir im Deutschen Verein sind jetzt in der Diskussion so, dass die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes sehr wichtige Grundlagen gelegt hat. Aber das IWU hat auch empirische Befunde vorgelegt, die berücksichtigt werden sollen, so dass auch Regelungen, die bisher in der höchst-richterlichen Rechtsprechung noch nicht beachtet wurden, aufgegriffen werden sollten. Das ist in dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. zum Teil der Fall.

Abgeordneter Schneider (AfD): Dann möchte ich die Frage gleichzeitig noch einmal an Herrn Mempel richten. Wie beurteilen Sie die Forderung der Linken, für unter 25-jährige grundsätzlich einen Anspruch auf eine Übernahme der Kostenunterkunft zu schaffen?

Sachverständiger Dr. Mempel (Deutscher Landkreistag): Ich meine, ich hatte dazu in meiner ersten Wortmeldung schon Stellung genommen, dass ich die Sanktionierung nach wie vor im geltenden System für wesentlich und richtig halte. Die Frage der Sanktionierung in die Kosten der Unterkunft, hat die AG-Rechtsvereinfachung schon vor Jahren als möglicherweise veränderungsbedürftig eingestuft. Insofern würde ich darauf rekurrieren und denke im Übrigen, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichts möglicherweise bei dieser Frage auch einen Hinweis zu weiteren Änderungsnotwendigkeiten enthalten könnte.

Abgeordneter Schneider (AfD): Dann möchte ich meine nächste Frage richten an Frau Robra von den Arbeitgeberverbänden. Sie führen unter anderem aus, dass es keine Statistik gibt, die tatsächlich darauf hindeutet, dass die Ausweitung der Sanktionen auf die Kosten der Unterkunft zur Obdachlosigkeit geführt hat. Jetzt widerspricht das natürlich ein bisschen der Logik. Könnten Sie noch einmal erklären, wie Sie zu dieser Überzeugung gelangt sind?

Sachverständige Dr. Robra (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Uns sind keine Statistiken bekannt. Nach unserer Kenntnis wird das nicht erfasst. Herr Schweiger hatte vorhin schon ausgeführt, dass Sanktionierung in KdU nie monokausal oder jedenfalls nicht in bekannter Weise monokausal zur Obdachlosigkeit führt, sondern immer noch andere Gründe eine Rolle spielen. Es gibt keine geführte Statistik, wo das erfasst wird. Nach unserer Kenntnis gibt es auch keine Fachverfahren in den Jobcentern oder sowas, wo das hinterlegt wird, die man irgendwie auswerten könnte.

Abgeordneter Schneider (AfD): Ich würde die Frage dann auch gerne an Herrn Holm richten. Können Sie dort vielleicht widersprechen und können Sie vielleicht zusätzliche Zahlen liefern, die das etwas deutlicher darstellen, inwiefern diese Sanktionierung dann doch zu Wohnungslosigkeit geführt hat?



Sachverständiger Dr. Holm: Es ist jetzt schon ausführlich besprochen worden, dass es ganz offensichtlich keine statistische Erhebung im systematischen Umfang gibt. Aus Einzelfällen, die in den Medien, von sozialen Gruppen oder sozialen Trägern berichtet werden, weiß man, dass es das gibt, aber es wird nicht systematisch erfasst. Hinweis wäre, dass es gerade in den großen Städten – in denen es in den letzten Jahren auch immer wieder Zwangsräumungen gab –, dass da eine ganze Reihe von Einzelgeschichten bekannt geworden sind, die letztendlich auf die nicht vollständige Zahlung der Kosten der Unterkunft durch die Jobcenter zurückgeführt wurden. Ob es da um Sanktionen ging oder ob die Kosten der Unterkunft nicht im vollen Maße der Miethöhen aus anderen Gründen übernommen wurden, lässt sich da aber nicht systematisch ergründen.

Abgeordneter Schneider (AfD): Dann möchte ich meine nächste Frage an Herrn Cischinsky vom Institut für Wohnen und Umwelt richten. Sie sprechen von der abstrakten Referenzmiete. Inwiefern wäre die geeignet, tatsächlich Pauschalierung zu finden? Gibt es dort Unterschiede, was diese Anwendbarkeit der abstrakten Referenzmiete betrifft, beispielsweise zwischen Land und Stadt, zwischen unterschiedlichen Bundesländern?

Sachverständiger Dr. Cischinsky (Institut Wohnen und Umwelt GmbH): Auch eine Pauschale müsste so gestaltet sein, dass sie bedarfsdeckend ist und das Verfügbarkeitskriterium – zumindest nach unserer Vorstellung – auf der abstrakten Ebene berücksichtigt. Das würde dazu führen, dass es keinen Grund gibt, warum die Pauschalen niedriger als die Angemessenheitsgrenzen sein sollten. Es wäre zu erwarten, dass wir auf Höhe der Angemessenheitsgrenzen sind. Dann hat man letztlich nur mehr Kosten, da zum einen den Empfängern, die heute niedrigere KdU haben, auch die gleiche Pauschale zugestanden werden müssen, und Sie hätten neue Anspruchsberechtigte, die dann logischerweise auch die Transferausgaben nach oben treiben würden. Ich gehe davon aus, dass, wenn man sich auf die Pauschalierung entgegen unseres Rates einigen sollte, dass dann im Endeffekt die Pauschalen auf Höhe der Angemessenheitsgrenzen liegen müssten.

Abgeordneter Schneider (AfD): Dann noch einmal ganz kurz an den Deutschen Städtetag. Es gibt schon einzelne Städte, die tatsächlich die Forderung der Linken übernommen haben, die Kosten der Unterkunft auch bei Hartz IV-Empfängern für die ersten 12 Monate für die bestehende Wohnung komplett zu übernehmen. Wie sieht da die Bereitschaft aus, tatsächlich vielleicht auch ungesetzliche Regelungen in anderen Städten so zu übernehmen, wie es beispielsweise schon in Berlin gemacht wird?

Sachverständiger Schelling (Deutscher Städtetag): Das Bild in den Städten mag vielfältig sein und wird immer wieder vielfältig bleiben. Dass das in allen Städten grundsätzlich übernommen werden wird, das bezweifle ich.

Vorsitzender Dr. Bartke: Das war die Fragerunde der AfD. Wir kommen als nächstes zur Fragerunde der FDP, und dazu hat sich Herr Kober gemeldet.

Abgeordneter Kober (FDP): Meine Frage richtet sich an den Deutschen Landkreistag. Wir haben von Herrn Professor Becker gehört, dass im Grunde alles in Ordnung ist. Aber vielleicht könnten Sie einmal aus Ihrer Sicht schildern, welchen Aufwand es bedeutet, die Angemessenheitskosten der Kosten der Unterkunft und der Heizung tatsächlich in den Kommunen und in den Jobcentern zu berechnen? Welchem Aufwand sind Sie dort ausgesetzt? Vielleicht lassen Sie uns dazu etwas Einblick halten in Ihre tägliche Arbeit.

Sachverständiger Dr. Mempel (Deutscher Landkreistag): Es ist ein komplexes Thema, das in den Landkreisen und kreisfreien Städten als kommunale Träger, die verantwortlich sind für die Erstellung von schlüssigen Konzepten, auch mit großem finanziellen, aber auch großen personellen Einsatz betrieben wird. Sehr viele kommunale Träger haben die Aufgabe der Erstellung eines schlüssigen Konzeptes aufgrund der Komplexität von Rechtsprechung, aber auch des Wohnungsmarktes aufgrund der Schwierigkeit von Datenerhebungen sowie der teilweisen Nichtverfügbarkeit von Daten an einen Dienstleister abgegeben. Für diesen Dienstleister bezahlt man, je nach Größe des Kreises zwischen 30.000 und 70.000 Euro. Nicht nur dieser Aspekt lässt uns zur Forderung gelangen, dass hier eine Vereinfachung von Nöten ist. Zudem gibt es einen großen personellen Einsatz, der innerhalb der Jobcenter für dieses Thema betrieben wird. Sie haben eine relativ hohe Klageanfälligkeit, auch dafür bedarf es Personal. Sie haben auf der anderen Seite des Schreibtischs, auf Seiten der Leistungsempfänger, natürlich auch eine hohe Unzufriedenheit mit diesen Konzepten. Der Eindruck steht im Raum, dass diese Konzepte, auch wenn sie ganz frisch und ganz neu, 70.000 Euro teuer sind, möglicherweise der Rechtsprechung nicht standhalten. Insofern wird dieses Thema an einer Stelle, wo es gar nicht um die Eingliederung geht, wo es gar nicht darum geht, Leute in den Arbeitsmarkt zu integrieren, in einem Ausmaß betrieben, das unserer Auffassung nach dem Thema nicht gerecht wird. Hier stellen wir uns vor, zu einer Vereinfachung zu kommen, nicht nur in diesem Bereich, die dazu führt, dass möglicherweise die kommunalen Träger ihre Berechnung selber durchführen können. Es muss klar sein, welches Verfahren angewendet wird, welche Datengrundlagen wie verfügbar sind. Auf diese Weise könnte es zu einer rechtssicheren Art und Weise der Feststellung der KdU kommen.

Abgeordneter Kober (FDP): Jetzt darf ich bei Herrn Dr. Mempel vom Deutschen Landkreistag nochmal nachfragen. Wenn es nun zu einem Gerichtsurteil kommt, bei dem eine Bemessung der Kosten der Unterkunft und Heizung in Frage gestellt worden ist, dann folgt wieder ein neuer Mehraufwand. Vielleicht könnten Sie das auch nochmals schildern?

**Sachverständiger Dr. Mempel** (Deutscher Landkreistag):

Es ist so, das Urteil gilt natürlich inter pares. Erst einmal betrifft es nur den Einzelfall, nur den einzelnen Leistungsberechtigten, der sich vor Gericht gestritten und geklagt hat. Das hat allerdings auch Folgewirkungen. Wenn in dem Urteil allgemeine Aussagen zur Schlüssigkeit des Konzepts getroffen werden, dann müssen auch Anpassungen vorgenommen werden. Dann müssen im Grunde die Fälle, die sich im Verantwortungsbereich des kommunalen Jobcenters oder der gE befinden, auch neu angeschaut werden. Ich weiß von einem Jobcenter: der Klagestrang KdU betrifft ungefähr ein Fünftel der Klagen, und Sie haben auch in den Jobcentern, von denen ich weiß, für die Frage der Steuerung, der Erstellung und des Fortschreibens des schlüssigen Konzeptes, über das Jahr gesehen auch eine halbe bis eine Arbeitskraft, die sich nur damit befasst. Immer wenn ein Urteil kommt, gerät diese Maschinerie ins Arbeiten. Es kommt nie Ruhe ins System. Das wird uns nicht nur aus besonders von diffuser Rechtsprechung betroffenen Bundesländern zurückgemeldet, sondern allgemein. Sehr sehr viele Landkreise - die Städte mögen da teilweise eine Ausnahme sein - haben das Problem nicht so unter Kontrolle und so im Griff, dass sie es irgendwann einmal schaffen, abzuarbeiten, sondern es ist ein Dauerthema. Deswegen flüchten sich auch etliche Träger, auch Großstädte, in die Wohngeldtabelle und sagen: Ich mache erst gar kein schlüssiges Konzept, spare mir 70.000 Euro, bezahle mehr Wohngeld, und kein Richter wird dagegen etwas sagen. Aber das ist unserer Auffassung nach nicht das Ziel der Wohngeldtabelle, nämlich im Existenzsicherungsrecht des SGB II als Krücke die Kosten abzubilden.

Abgeordneter Kober (FDP): Herr Dr. Mempel erneut eine Frage. Halten Sie es für sinnvoll, eine Vergleichsraumbildung vorzugeben und halten Sie es für sinnvoll, dass die zu verwendenden Datenquellen für die Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen vom Gesetzgeber vorgegeben werden?

Sachverständiger Dr. Mempel (Deutscher Landkreistag): Wir haben gerade bei der Frage der Vergleichsraumbildung ein sehr drängendes Betätigungsfeld für Veränderungen. Ich habe es eingangs schon geschildert, dass eben nicht klar ist, wo die Grenze des infrastrukturellen Zusammenhangs in einem Landkreis gezogen werden kann. Von daher wäre es hilfreich, würde der Gesetzgeber die in der Satzungslösung schon angelegte Vergleichsraumbildung bezogen auf das Trägergebiet zur Grundlage erklären und dann weitere Untergliederungsmöglichkeiten, beispielsweise BBSR-Mittelbereiche als weitere Alternative anbieten, damit kommunale Träger darauf zurückgreifen können, um dann eben auf der sicheren Seite zu sein. Die Rechtsprechung würde dann nur die Anwendung dieser Kriterien, die vorgegeben sind, prüfen, hätte es einfacher in der Prüfung, müsste nicht in jedem Landkreis sehr individuell wieder raumordnerische infrastrukturelle Betrachtungen anstellen und hätte es damit auch leichter, Konzepte für schlüssig und für nicht schlüssig zu erachten. Die Datenquellen sind zum zweiten eine ganz zentrale Frage. Gerade den

Kreisen, die ländlich strukturiert sind, die peripher gelegen sind, wo ich Schwierigkeiten habe in den kleinen Gemeinden, überhaupt auf eine valide Stichprobengröße zu kommen, habe ich einen großen Bedarf nach Verbesserungen. Da sind wir in der Arbeitsgruppe der ASMK auch im Gedankenaustausch, um hier beispielsweise das Melderecht oder das Einkommensteuerrecht, also überall dort, wo relevante Mietdaten schon unterwegs sind, anzusetzen und zu einer leichteren Übersetzung in das SGB II hinein zu gelangen. Ein weiterer Strang ist der, dass die Bundesregierung derzeit auch an einer Verbesserung des Mietspiegelrechts arbeitet. Aber die wird bezogen auf einfache Mietspiegel nur dann von Erfolg gekrönt sein, wenn diese Frage der Verfügbarkeit von Daten im ländlichen Bereich mitbeantwortet wird.

Abgeordneter Kober (FDP): Noch einmal Herr Dr. Mempel. Ich darf Sie zitieren, Sie sagten vorher, dass das System nicht zur Ruhe komme. Halten Sie es für einen Mehrwert für Politik, für die Glaubwürdigkeit von Politik, auch für das Ansehen unseres Rechtsstaates, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jobcentern den Eindruck haben, dass Gesetze und gesetzliche Vorgaben auch verstehbar anwendbar sind und auch für den Kunden und den betroffenen Menschen in der Welt, für die sie arbeiten, nachvollziehbar sind?

Sachverständiger Dr. Mempel (Deutscher Landkreistag): Transparente und leicht anwendbare Regelungen für die Verwaltungspraxis nützen im Grunde jedem. Sie nutzen den Rechtsanwendern. Sie sind ein Ausweis guter Gesetzgebung. Sie nutzen dem Leistungsberechtigten, dem Bürger, nutzen aber am Ende auch der Rechtsprechung, weil die Folge dessen wird ja auch sein, dass schlüssige Konzepte weniger beklagt werden. Das nutzt im Grunde auch der Gerichtsbarkeit. Ich kann mir keinen Verlierer einer gesetzlichen Klarstellung vorstellen.

Vorsitzender Dr. Bartke: Vielen Dank Dr. Mempel. Damit sind wir am Ende auch der Fragerunde der FDP angelangt, und wir kommen zur Fragerunde der Fraktion DIE LINKE. Da hat Frau Kipping sich als Erste gemeldet.

Abgeordnete Kipping (DIE LINKE.): Grundlage für die heutige Anhörung ist auch ein Antrag der Linksfraktion. Unser Ziel war, dass die Wohnkostenlücke nicht nur etwas reduziert wird, sondern wirklich geschlossen wird und dass wir als Parlament sicherstellen, dass die Wohnkosten existenzsichernd ausgestaltet werden. Immerhin reden wir hier über einen grundrechtsrelevanten Bereich. Jetzt haben wir heute schon viel über die Rechtsprechung gehört. Nun besteht aber für uns als Parlament die Aufgabe nun einmal in der Rechtssetzung und nicht im Schauen, ob uns schon irgendetwas von unseren Aufgaben von anderer Stelle abgenommen wurde. Vor diesem Hintergrund geht meine Frage als erstes an Herrn Dr. Holm. Wir haben jetzt schon von einigen gehört, dass die bestehenden Regelungen ausreichen. Ich frage Sie aus Ihren Erfahrungen, Ihren Untersuchungen heraus, welche Aspekte gegenwärtig durch die jetzige Praxis und durch die jetzigen bundesweiten Regelungen unberücksichtigt sind?



Sachverständiger Dr. Holm: Unberücksichtigt sind zumindest in den großen Städten, die einen angespannten Wohnungsmarkt haben, zum einen die Steigerungen von Mieten im Bestand, die sehr unterschiedliche Ursachen haben können, Angleichung an das ortsübliche Vergleichsniveau, Modernisierungsmaßnahmen, die gerade in diesen Städten, wo höhere Erträge locken, mit großer Intensität vollzogen werden. Da kann man sehr pauschal sagen, dass sind Mietsteigerungen, Wohnkostensteigerungen, die nicht von den Bedarfsgemeinschaften selber zu verantworten sind, sondern von den Vermieterinnen und Vermietern und wo sich deshalb auch die Frage stellt, muss das Konsequenzen für die Mieter haben oder müsste man sich da nicht überlegen, dass die Anerkennung solcher nicht zu verantwortenden Kosten letztendlich übernommen wird, um die Existenzsicherung zu gewährleisten. Zweiter Aspekt, den wir in denselben Städten haben und deshalb begründet es auch nochmals den ersten Gedankengang ist, dass wir eine sehr deutliche Entkopplung von Bestands- und Angebotsmieten in den Städten beobachten. Parallel dazu wissen wir aus den allermeisten Städten, dass die Zahl und auch der Anteil von belegungs- und mietpreisgebundenen Wohnungen durch das paradoxe System der sozialen Wohnraumförderung in der Vergangenheit rückläufig ist und deshalb Umzüge zu günstigen Konditionen in der Regel ausgeschlossen sind. Es gibt Ausnahmen, wenn man plötzlich in einer sehr großen Wohnung wohnt, weil die ganze Familie ausgezogen ist. Aber die Regel ist, dass wir diese Wohnungen nicht verfügbar haben und selbst wenn sie in Angemessenheitsfestsetzung abstrakt nachgewiesen werden, dass es günstige Wohnungen gibt, wissen wir aus Detailuntersuchungen zur Wohnungsvergabe, dass Hartz-IV-Empfänger in der Regel nicht zu dem bevorzugten Kreis derjenigen gehören, die auf frei verfügbare Wohnungen günstige Wohnungsangebote bekommen. All dies müsste letztendlich in der Festlegung der Angemessenheit - zumindest in den Großstädten mit angespanntem Wohnungsmärkten eine Kategorie, die wir auch in anderen Rechtsbereichen kennen - viel stärker berücksichtigt werden.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Auch meine Frage geht an Herrn Dr. Holm. Herr Dr. Holm, wir müssen bei Sozialleistungen auch immer Folgewirkungen beachten. Wenn jetzt höhere Wohnkosten gewährt werden, dann birgt das immer die Gefahr von Mitnahmeeffekten für Vermieterinnen und Vermieter. Wie sollte Ihrer Ansicht nach damit umgegangen werden?

Sachverständiger Dr. Holm: Wir haben vorhin schon den schönen Begriff des bedingungslosen Wohneinkommen gehört. Das, was wir hier jetzt besprechen, ist eigentlich ein bedingungsloses Mietertragseinkommen auf Seiten der Vermieterinnen und Vermieter. Immer dann, wenn Wohngeld oder Kosten der Unterkunft gesteigert werden - kennen wir aus ganz vielen Regionen -, dann orientieren sich die unteren Sektoren der Mietwohnungsmärkte genau auf dieses Niveau. Für die ist das keine Angemessenheitshöchstgrenze, sondern die Untergrenze, die erreicht werden soll. Das ist ein Paradox, was im Moment zu Lasten der Bedarfsgemeinschaft der

Mieterinnen und Mieter gelöst wird. Da ist aus meiner Sicht relativ deutlich, dass wir sehen, dass wir diese sozialpolitische Verantwortung, nämlich soziales Wohnen auf existenzsicherndem Niveau zu sichern, gerade nicht ausschließlich im Hartz-IV-System regeln können oder im Bereich der Sozialgesetzgebung, sondern dass das eine aktive Wohnungs- und Mietpolitik voraussetzt. Insofern könnte es für eigentlich staatliche Instanzen auf allen Ebenen ein enormer Anreiz sein für eine vernünftige Wohnungspolitik, für eine vernünftige Mietpolitik, wenn ich ansonsten die tatsächlichen Kosten der Unterkunft zu tragen hätte. Insofern würde ich da übergangsweise - bis es tatsächlich vom Staat organisierte günstige Wohnungsangebote gibt -, durchaus dafür plädieren, dass die tatsächlichen Kosten in solchen Situationen anerkannt werden müssen, um die Existenzsicherung sicherzustellen.

Abgeordnete Zimmermann (Zwickau) (DIE LINKE.): Meine Frage geht an Herrn Künkler vom Deutschen Gewerkschaftsbund. Sie gehen in Ihrer Stellungnahme davon aus, dass die hohe Zahl der Klagen im Bereich der Wohnkosten nicht an der Rechtsunsicherheit liegt, sondern an einem Umsetzungsdefizit der Kommunen. Können Sie das näher erläutern, bitte?

Sachverständiger Künkler (Deutscher Gewerkschaftsbund): Es ist hier schon gesagt worden, dass eigentlich die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts mittlerweile so vielfältig ist, dass wir nicht mehr erkennen können, wo noch ungeklärte Rechtsfragen im Raum stehen würden. Deshalb ist unser Eindruck auch aus den örtlichen gewerkschaftlichen Beratungseinrichtungen, dass wir vielfach Umsetzungsdefizite haben, das zumindest einzelne Kommunen die Vorgaben des BSG nicht ausreichend würdigen. Ich denke es ist ein bisschen verständlich, dass die Ausgaben für KdU in Konkurrenz stehen zu anderen kommunalen Aufgaben und dass daher die Kommunen Interesse haben, die Kosten zu begrenzen. Das mag verständlich sein. Problematisch wird's, wenn dieser Interessenkonflikt aufgelöst wird zu Lasten der Leistungsberechtigten - was vielfach geschieht - und Angemessenheitsgrenzen festgesetzt werden, die dem Bedarfsdeckungsprinzip nicht ausreichend Geltung verschaffen.

Abgeordnete Krellmann (DIE LINKE.): Meine Frage geht auch an Herrn Dr. Holm. Wir haben jetzt schon mehrmals gehört, dass die Kosten überwiegend von den Kommunen getragen werden und ein geringerer Anteil über Bundesmittel. Jetzt die konkrete Frage: Welche Folgen hat dies nach Ihrer Einschätzung auf die kommunale Berechnung von Angemessenheitswerten?

Sachverständiger Dr. Holm: Wir haben vorhin schon den Grenzbereich der Bundesauftragsverwaltung gehört, also kommunale Eigenständigkeit bei der Festlegung angemessener Wohnkosten. Das ist sicherlich auch weiterhin notwendig. Im Moment, mit dem großen Kostenanteil, der von den Kommunen zu tragen ist, hat es natürlich einen disziplinierenden Effekt in die Richtung, wie ich eigene Kosten sparen kann, indem ich mich tatsäch-



lich an unteren Bereichen oder bei der sozialen Bemessung von Ausnahmefällen orientiere. Insofern finde ich die Vorschläge, die vom Städtetag hier gemacht wurden, zu einer Ausweitung der Bundesmittel und einer weiteren Souveränität der Kommunen, als einen sinnvollen Schritt für die meisten Städte und Gemeinden.

Vorsitzender Dr. Bartke: Vielen Dank der Fraktion DIE LINKE., auch für die 30 Sekunden. Damit kommen wir zur Fragerunde der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Herr Lehmann.

Abgeordneter Lehmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Wir sprechen über die Wohnkostenlücke deswegen, weil sie ein grundrechtsrelevantes Problem ist, weil, auch wenn die Zahlen zurückgegangen sind, es so ist, dass meines Wissens bei etwa 1/5 der Fälle der in Bedarfsgemeinschaften Wohnenden auf den Regelsatz zurückgegriffen werden muss. Das ist natürlich nicht im Sinne des Erfinders. Deswegen würde ich gern Herrn Dr. Schifferdecker fragen, weil Sie auch sehr viel Erfahrung haben durch das Sozialgericht in Berlin, wo die Streitanzahl zurückgegangen sind in den letzten Jahren. Vielleicht können Sie uns erläutern, wie sich die Gerichtsverfahren geändert und welche Faktoren dazu beigetragen haben, dass die Streitanzahl rund um die Angemessenheitsgrenze zurückgegangen sind?

Sachverständiger Dr. Schifferdecker: Bei uns am Sozialgericht Berlin sind die Hartz IV-Verfahren sehr deutlich zurückgegangen. Während wir im Jahr 2010 zum Beispiel noch über 30.000 neue Hartz IV-Verfahren hatten, waren es im Jahr 2018 nur noch 13.000 Verfahren. Es bleibt jetzt noch ein Aktenberg von über 33.000 Verfahren übrig, auf dem wir sitzen, aber man merkt eine deutliche Entspannung auf der Klageseite. Etwa 1/5 der Verfahren dreht sich um KdU. Das ist jetzt nur eine Schätzung, da gibt es bei uns auch keine Statistik. Es ist aber kein Streit um eine Angemessenheit, sondern der ganz normale Alltag, ein Streit um konkrete Einzelfallbedarfe, um Berücksichtigung von Einzelfallumständen usw. Ich denke, dass der Streit um die Angemessenheit aus drei Gründen sehr deutlich zurückgegangen ist. Zum einen haben wir in Berlin den immens großen Vorteil, dass wir einen qualifizierten Mietspiegel haben, auch wenn dieser insbesondere von Vermieterseite zur Gewinnoptimierung stark unter Beschuss genommen wird. Daher auch meine Bitte an die Abgeordneten: Wenn Sie Änderungen im Mietspiegelrecht diskutieren, denken Sie auch immer an die Folgewirkung im SGB II. Da steht das unmittelbar im Zusammenhang. Ein zweiter Grund ist, dass wir im Land Berlin seit Jahren recht große Rechtssicherheit haben. Seit 2009 etwa besteht ein Konzept der Richterinnen und Richter, wie man die Angemessenheit nach der Rechtsprechung berechnet. Seit 2012 hat die Verwaltung ein ähnliches Konzept. Das gibt für die Leistungsberechtigten aber auch für die Rechtsberater, also die Anwältinnen und Anwälte Rechtssicherheit und ermöglicht uns eine Konzentration auf die Einzelfallumstände. Ein weiterer Grund, den man deutlich nennen muss, ist ein begünstigendes Verwaltungskonzept. Das Land Berlin ist seit Jahren be-

strebt, günstige und gerechte Regelungen für die Leistungsberechtigten zu schaffen. Erst hatte man es über eine Gesamtangemessenheitsgrenze versucht, dann über großzügigere Werte, gerechte Bestandsschutzregelung bei der Umstellung des Systems. Seit 2018 wird in diese Berechnung sogar die mittlere Wohnlage des Mietspiegels mit einberechnet. Man nimmt günstige Wohngrößen und seit letzter Zeit auch die Beiträge zur Mieterberatung. Da ist die Kommune bereit, mehr zu geben als sie müsste. Das entspricht nicht immer der Rechtsprechung des BSG, hilft aber auf der einen oder anderen Seite den Leistungsberechtigten.

Abgeordneter Lehmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank für diese Ausführungen. Ich habe gleich nochmal eine Nachfrage, weil Sie jetzt ausgeführt haben, was in kommunaler Verantwortung auch möglich ist, um selbst die Streitanzahl zu reduzieren. Jetzt sind wir in der Rolle der Gesetzgebung und der Rechtssetzung. Da würde mich interessieren, was Sie, wenn es zu einer bundesgesetzlichen Neuregelung auch im SGB II käme, bei der Ermittlung oder bei der Ausgestaltung der Angemessenheitsgrenzen für sinnvoll halten? Der Angemessenheitsbegriff ist nicht wirklich konkret, das wurde hier auch schon angemerkt. Was müsste aus Ihrer Sicht am SGB II bundesgesetzlich konkretisiert werden?

Sachverständiger Dr. Schifferdecker: Ich selber sehe keinen grundlegenden Bedarf für die Umgestaltung, denn es ist wirklich eine Konsolidierung eingetreten, wie es schon Professor Becker sagte. Ich denke auch, dass man sehr vorsichtig umgehen sollte mit der Gesetzesänderung, denn sie würde den Konkretisierungsprozess der letzten 14 Jahre ins Wanken bringen. Es könnte evtl. hilfreich sein, im § 22 Abs. 1 einen Verweis auf die Regelung zur Satzung aufzunehmen. Das kennt man nur aus der Rechtsprechung. Dort ist aber im Großen und im Ganzen schon das Meiste geregelt. Ich persönlich würde mir eine größere Gestaltungsmöglichkeit für die Kommunen wünschen. Einfach auch, um der Rechtsprechung ein bisschen das Kleinkarierte aus der Hand zu nehmen, dass man mehr Möglichkeiten hat, mit dem vorhandenen Datenmaterial oder mit der Gestaltung des Vergleichsraums zu operieren. Eine Pauschalierung selber halte ich nicht für zielführend, die Argumente sind schon ausgetauscht. Ich denke, dass es nicht zu weniger Streitigkeiten führen würde, sondern zu mehr. Man hätte einmal höhere Kosten und dann auch wieder eine Klagewelle um dieses neue Konstrukt. Ich würde mir bei der Pauschalierung aber wünschen, dass man Kleinstbeträge pauschaliert. Wir als Sozialgericht sind verpflichtet, jede Klage ernst zu nehmen und sorgfältig zu ermitteln, egal, ob es um nur 23 Cent geht oder um 86 Mio. Euro geht. Da sind viele Verfahren dabei, da geht es um den Betriebsstrom der Gastherme, um den Strom für die beleuchtete Hausnummer am Eigenheim usw. Hier hat der Gesetzgeber nicht immer den Mut gehabt, auch Kleinstbeträge zu pauschalieren. Beispielsweise bei der dezentralen Warmwasserversorgung in § 21 Abs. 7 steht drin, dass folgende Pauschale gewährt wird. Und dann kommt der Halbsatz: „Es sei denn, es



fällt ein anderer Bedarf an.“ Das ist natürlich das Einfallstor für die weiteren Klagen. Da gibt es im Gesetz schon Regelungen, dass der Leistungsberechtigte auch Nachweise erbringen muss. Nur bei der Warmwasserpauschale hat man es sich nicht getraut, weil eine Unterdeckung im Cent-Bereich auftreten könnte. Wünschen würde ich mir aber, dass einige Regelungen entschlackt werden, die im Detail den Jobcentern Schwierigkeiten bereiten und auch den Gerichten. Das sind Fälle der Anrechnung von Nebenkostenguthaben, dann die Regelung zu den Warmwasserbedarfen. Wenn man Öffnungsklauseln einbaut, würde ich mir wünschen, dass der Leistungsberechtigte nachweisberechtigt ist, damit man auch einen konkreten Anhaltspunkt und nicht nur die Behauptung hat, für „bei mir ist es aber teurer“. Die Verlängerung der Karenzzeit ist zu überlegen. Berlin hat dies gemacht in rechtswidriger Weise. Aber es hat jahrelang darauf verzichtet, innerhalb von sechs Monaten, sondern erst nach zwölf Monaten, die Leistungen zu kürzen. Ich unterstütze Herrn Professor Dr. Becker in der Idee, das Wohngeld auch auf die Sozialgerichtsbarkeit zu übertragen. Dann hätte man nicht nur das SGB XII, das SGB II und die Regelungen zum Kindergeldzuschlag in der Sozialgerichtsbarkeit, sondern auch die letzte Komponente – das Wohngeld.

Abgeordneter Lehmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Auch, wenn Sie jetzt schon die Frage der Pauschalierung mit eingepreist haben in die Frage der bundesgesetzlichen Regelung, ist die Pauschalierung auch wegen des Antrags der FDP hier Thema. Vielleicht könnten Sie das nochmal konkretisieren, wie auch angesichts einer sehr unterschiedlichen Wohnmarktlage, auch beispielsweise Angebotsmieten Ja/Nein, auch bei teilweise unterschiedlichen Wohnmarktlagen innerhalb einer Kommune. Warum sind Sie da so skeptisch, was diese Pauschalierung angeht? Wie bewerten Sie das konkret bezogen auf die Wohnmarktlage?

Sachverständiger Dr. Schifferdecker: Nach meiner Erfahrung ist es so, dass die Bestandsmieten sich deutlich unterscheiden von den Angebotsmieten der Neuerträge, Herr Dr. Holm hatte dies anschaulich erläutert. Eine Pauschale müsste alle Bedarfe abdecken, müsste also Angemessenheitshöchstsatz ansetzen und würde all jene begünstigen, die noch eine günstige Bestandsmiete haben. Das mag schön sein für die Leistungsberechtigten, würde aber eine starke Auswirkung auf den Mietmarkt haben; denn man darf nicht vergessen, es gibt einen Großteil von Menschen in unserer Republik, die ganz knapp über dem Hartz-IV-Satz verdienen durch ihre Arbeit, durch harte Arbeit. Da glaube ich, dass die besonders leiden unter einer zu starken Begünstigung durch eine Pauschalierung. Ich will nicht gegen Begünstigung von Leistungsberechtigten sprechen. Mein Beispiel ist immer der Kfz-Mechaniker und die Blumenhändlerin, die müssen sich das erarbeiten, was ein anderer über Hartz IV bekommt. Deswegen ist eine Ausgewogenheit wichtig, die eine Pauschalierung nicht gewährleistet.

Vorsitzender Dr. Bartke: Damit sind wir am Ende der Fragerunde angekommen. Wir kommen jetzt in die Freie

Runde und auch da hat sich gleich als erstes Herr Lehmann gemeldet.

Abgeordneter Lehmann (BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN): Frau Kipping hatte Zeit gespendet. Deshalb würde ich Ihr den Vortritt lassen.

Abgeordnete Kipping (DIE LINKE.): Meine Frage geht an Frau Dr. Robra und zwar bezieht sie sich auf Ihre Aussage, dass nur 3 % der Hartz-IV-Bezugsberechtigten sanktioniert werden. Diese 3 % werden gerne als Zahl verbreitet, aber es ist so, dass diese 3 % sich nur auf die Betroffenen an einem Stichtag orientieren. Wenn man jedoch fragt, wieviel Prozent aller Leistungsberechtigten im Laufe eines Jahres sanktioniert werden, kommen wir auf eine andere Zahl, nämlich auf 8 %. Da das mit der Statistik etwas kompliziert ist, will ich es nochmal an einer Metapher verdeutlichen. Wenn man fragen würde, wieviel Prozent aller Bundestagsabgeordneten ist an einem Stichtag zum Beispiel heute an Grippe erkrankt, würde man auf ein anderes Ergebnis kommen, als wenn man fragt, wieviel Prozent aller Abgeordneten sind im Laufe eines Jahres an Grippe erkrankt. Deswegen meine Frage jetzt an Sie, Frau Dr. Robra. Ist Ihnen dieser Unterschied bekannt, weil Sie diese Zahl verwendet haben und würden Sie mir zustimmen, wenn ich es etwas zugespitzt sage, bei der Frage, ob eine Gripeschutzimpfung sinnvoll ist, es da nicht sinnvoller wäre zu fragen, wieviel Prozent im Laufe eines Jahres daran erkrankt sind, anstatt sich nur auf einen Stichtag zu fokussieren?

Sachverständige Dr. Robra (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Also diese Frage der statistischen Erfassung der Sanktionierungen lief ja auch durch die Presse. Mir ist dieser Unterschied bekannt. Wir benutzen und verwenden die amtliche Statistik der Bundesagentur für Arbeit und halten die auch für sachgerecht, weil man nur mit dieser Statistik auch einen Vergleich über alle Jobcenter ziehen kann. Selbst wenn man die andere Statistik nimmt, dann ist es immer noch der absolut überwiegende Teil der Menschen, die mitwirken und die überhaupt keiner Sanktionierung ausgesetzt sind.

Abgeordneter Lehmann (BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN): Ich würde gern Herrn Künkler vom Deutschen Gewerkschaftsbund und Herrn Dr. Cischinsky dieselbe Frage stellen.

Vorsitzender Dr. Bartke: In der Freien Runde geht nur ein Sachverständiger.

Abgeordneter Lehmann (BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN): Schade, dann Herr Künkler. Und zwar auch nochmals zur Frage der Pauschalierung - das haben wir eben auch schon gehört. Teilen Sie die Ausführungen von Herrn Dr. Schifferdecker, was die Skepsis an der Pauschalierung angeht? Wenn ja, warum und wenn nein, wie bewerten Sie die Folgen und Effekte einer möglichen Pauschalierung?

Sachverständiger Künkler (Deutscher Gewerkschaftsbund): Im Wesentlichen decken sich da unsere Einschätzungen. Der DGB geht davon aus, dass man grund-



sätzlich nur Positionen pauschalieren kann, die bei allen in etwa gleicher Höhe anfallen. Da sind die Wohnkosten das schlechteste Beispiel; denn die fallen nicht in vergleichbarer Größenordnung an, auch nicht in einer Kommune. Es ist schlicht nicht sachgerecht mit Pauschalen zu arbeiten. Wir würden dann eher auch die Gefahr sehen, dass die Kommunen aus Kostengründen die Pauschalen zu niedrig ansetzen würden, was zu einer faktischen Verschlechterung für die Betroffenen führen würde. Also ganz klar keine Pauschalen, da es nicht sachgerecht ist, Kosten der Unterkunft zu pauschalieren.

Abgeordneter Dr. Rosemann (SPD): Meine Frage geht auch an Herrn Künkler vom Deutschen Gewerkschaftsbund. Ich würde Sie gern fragen, wie Sie denn den Vorschlag der SPD bewerten, die Kosten der Unterkunft von der Sanktionierung auszunehmen.

Sachverständiger Künkler (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wir begrüßen diesen Vorschlag außerordentlich. Unser Standpunkt ist, Minimum ist Minimum. Es darf keinen Eingriff in das Existenzminimum geben über Sanktionen. Da ist der Bereich Wohnen ein besonders sensibler Bereich. Wir teilen die Forderung, keine Sanktionen im Bereich KdU. Ich will noch eines ergänzen: Der Verzicht auf Sanktionen ist sowohl, aus sozialpolitischer Sicht wichtig, wegen der Existenzsicherung. Es ist aber auch aus arbeitspolitischer Sicht sinnvoll, weil solange ich nicht weiß, wie ich meine Wohnung halten soll, kann eine vernünftige Arbeitsmarktintegration schlicht nicht stattfinden, solange diese Existenzängste beim Wohnen da sind.

Abgeordneter Kober (FDP): Meine Frage richtet sich an Frau Dr. Robra von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände. Wir haben jetzt vielfach Kritik an der Pauschalierung gehört. Erste Frage: Glauben Sie, dass so, wie es theoretisch möglich wäre, eine rechtssichere oder halbwegs rechtssichere Berechnungsmethode für die Angemessenheitskosten zu erstellen wäre und es dann zu einer differenzierten Pauschalierung kommen würde? Zweiter Punkt: Glauben Sie, dass diese Pauschalierung vielleicht einen übergreifenden Wert an sich darstellen würde, weil es zur Vereinfachung kommen würde, zu einem verständlichen Rechtsstaat, zu Vertrauen in den Rechtsstaat und dass das ein Wert an sich ist?

Sachverständige Dr. Robra (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Über das Thema Pauschalierung haben wir heute schon relativ viel gehört. Dazu vielleicht nur noch zwei Punkte. Die Frage ist immer, was verstehe ich unter einer Pauschalierung, was

will ich pauschalieren? Wenn ich sage, ich will eine bundesweit vorgegebene Pauschale für die KdU, dann ist das natürlich tatsächlich schwierig. Aber die Frage ist, ob man nicht auch regional eher in eine Richtung einer Pauschalisierung gehen kann. In diese Richtung geht auch der Antrag der FDP. Inwieweit wird hier die Arbeitsgruppe der ASMK gegebenenfalls Vorschläge machen, das bleibt abzuwarten. Wir sind - glaube ich - alle gespannt, was da jetzt letztendlich rauskommt.

Abgeordneter Aumer (CDU/CSU): Ich hätte vielleicht an Herrn Dr. Mempel noch eine Frage. Bei Ihren Wortmeldungen haben Sie des Öfteren die Arbeitsgruppe der Arbeitsministerkonferenz angesprochen. Vielleicht könnten Sie ganz kurz auch was erzählen, denn es soll im nächsten halben Jahr - glaube ich - ein Bericht kommen, damit man da auch mal ein Gefühl bekommt. Ich habe im Internet mal nachgeschaut, sehr viele Informationen bekommt man nicht wirklich.

Sachverständiger Dr. Mempel (Deutscher Landkreistag): Das ist schwer zu beantworten. Wir haben im September 2017 auf Geheiß der ASMK angefangen. Mit am Tisch sitzen neben den Ländern die kommunalen Spitzenverbände und der Bund natürlich. Wir haben dann ein Jahr sehr intensiv diskutiert, haben uns insbesondere Fragen wie Vergleichsraumbildung und Datengrundlagen gewidmet. Wir wollten uns jetzt in einem nächsten Schritt - und deswegen ist meine Prognose jetzt etwa ein halbes Jahr von heute an - noch mit den zu wählenden Methoden eingehender befassen. Wir hatten allerdings seit sieben bis acht Monaten keine Sitzung mehr. Insofern haben wir keinen aktuellen Zeitplan. Wir wollen nicht sagen, wir sind im Juni damit fertig oder im Dezember. Sondern wir sehen, dass es so schnell wie möglich gehen muss, allerdings auch im Rahmen der Arbeitsabläufe der beteiligten Akteure. Ziel ist natürlich, zu einer Verbesserung im gesetzgeberischen Bereich noch in dieser Legislaturperiode zu kommen. Das ist das Ziel von allen.

Vorsitzender Dr. Bartke: Herr Dr. Mempel, haben Sie vielen Dank. Meine Damen und Herren, damit sind wir am Ende der heutigen Sachverständigenanhörung angekommen. Herr Birkwald weist darauf hin, zwei Minuten vor der Zeit! Ich möchte mich ganz herzlich bei Ihnen bedanken für diese wirklich spannende Anhörung und die klugen Auskünfte, die wir jetzt mit in die Gesetzesberatung nehmen werden. Ich wünsche Ihnen noch einen schönen restlichen Arbeitstag und einen guten Nachhauseweg. Vielen Dank.

Ende der Sitzung: 15.03 Uhr.



Personenregister

- Aumer, Peter (CDU/CSU) 657, 659, 660, 661, 662, 663, 672
Bartke, Dr. Matthias (SPD) 656, 657, 659, 663, 665, 667, 668, 670, 671, 672
Becker, Prof. Dr. Peter 658, 659, 661, 663, 667, 670
Beeck, Jens (FDP) 657
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) 656, 657, 659, 669, 672
Cischinsky, Dr. Holger (Institut für Wohnen und Umwelt GmbH) 658, 659, 662, 663, 665, 667, 671
Gerdes, Michael (SPD) 657
Griese, PStSin Kerstin (BMAS) 658, 659
Heinrich (Chemnitz), Frank (CDU/CSU) 657, 661
Holm, Dr. Andrej 658, 659, 666, 667, 668, 669, 671
Kipping, Katja (DIE LINKE.) 656, 657, 659, 668, 671
Kober, Pascal (FDP) 656, 657, 659, 667, 668, 672
Krampe, Andreas (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.) 658, 659, 661, 662, 663, 665
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.) 657, 669
Künkler, Martin (Deutscher Gewerkschaftsbund) 658, 659, 669, 671, 672
Lehmann, Sven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 657, 670, 671
Meiser, Pascal (DIE LINKE.) 657
Mempel, Dr. Markus (Deutscher Landkreistag) 658, 659, 660, 661, 662, 665, 666, 667, 668, 672
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.) 657
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 657
Oellers, Wilfried (CDU/CSU) 657
Pellmann, Sören (DIE LINKE.) 657
Pohl, Jürgen (AfD) 657
Robra, Dr. Anna (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) 658, 659, 660, 661, 666, 671, 672
Rosemann Dr., Martin (SPD) 657, 672
Schelling, Nikolas (Deutscher Städtetag) 658, 659, 660, 662, 666, 667
Schifferdecker, Dr. Stefan 658, 659, 664, 670, 671
Schmidt (Wetzlar), Dagmar (SPD) 657, 663
Schneider, Jörg (AfD) 657, 665, 666, 667
Schweiger, Michael (Bundesagentur für Arbeit) 658, 659, 661, 663, 666
Springer, René (AfD) 657
Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 657
Tack, Kerstin (SPD) 657
Weiß (Emmendingen), Peter (CDU/CSU) 657, 659, 662
Whittaker, Kai (CDU/CSU) 657
Zimmermann (Zwickau), Sabine (DIE LINKE.) 657, 669